



Satzung

in der Fassung vom 27. April 2017

- § 1 – Name und Sitz
- § 2 – Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Mitgliedsbeitrag
- § 6 – Organe
- § 7 – Mitgliederversammlung
- § 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 – Vorstand
- § 10 – Geschäftsführender Vorstand
- § 11 – Vertretung des Vereins
- § 12 – Kassenprüfer
- § 13 – Abstimmungen und Wahlen
- § 14 – Auflösung
- § 15 – Inkrafttreten



§ 1 – Name und Sitz

- (1) Dieser Verein trägt den Namen „Bürgerverein Krefeld-Oppum 1960 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Krefeld – Oppum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, in Zusammenarbeit mit den Bürgern und den Vereinen die Attraktivität des Krefelder Stadtteils Oppum zu erhalten und das Brauchtum und die Heimatpflege zu fördern. Z. B. Veranstaltungen von Informationsabenden und Heimatfesten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Bürgervereins arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Alle personenbezogenen Textteile in dieser Satzung beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68, der Abgabenordnung 1977 vom 16.08.1976. Er verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.
- (4) Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich. Es dürfen lediglich Barausgaben erstattet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied verpflichtet sich, den Verein gemäß der Satzung zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied wird die Satzung des Bürgervereins ausgehändigt.



- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss und bei Auflösung des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bürgervereins. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem Mitglied nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gekündigt werden. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit Eingang der Erklärung wirksam. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Bürgerverein sind vereinseigene Dinge sofort und unaufgefordert zurückzugeben. Das ausscheidende Mitglied hat kein Anrecht auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Satzung oder
 - b) gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gröblich verstößt oder
 - c) das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - d) trotz Mahnung mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.Die Entscheidung ist Sache des Vorstandes und wird mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Vorstandssitzung entschieden. Gegen den Vorstandsbeschluss ist Einspruch nur in der Mitgliederversammlung möglich. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird per Lastschrift eingezogen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

§ 6 – Organe

Die Organe des Bürgervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bürgervereins. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und gibt zu Beginn die aktuelle Tagesordnung bekannt.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.



- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (7) Eine Niederschrift ist anzufertigen und von einem Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein Ergebnisbericht wird auf der Homepage des Bürgervereins veröffentlicht.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Ist eine Wahl vorgesehen, wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (11) Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern;
 - e) Beschließen von neuen wesentliche Maßnahmen und Anträgen;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Änderung des Mitgliedbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand umzusetzen und in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
- (13) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

§ 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder 3/4 des Vorstandes dieses mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb zwei Wochen nach Eintrag des Antrages einberufen werden und innerhalb von weiteren vier Wochen stattfinden.
- (3) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Vorlage von Anträgen auf zehn Tage.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
 - Stellvertretender Kassierer
 - Schriftführer
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Maximal sieben Beisitzer.



- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit verwaltet ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die Adresse des Vereins ist die Adresse des Vorsitzenden.

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Er besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben, die durch ihre Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (3) Der Vorstand ist über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch Protokoll zu unterrichten.

§ 11 – Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der Kassierer nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Abs.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 – Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden zwei Kassenprüfer und bis zwei Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer und Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer und Stellvertreter neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer und Stellvertreter ausscheidet.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers.



§ 13 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Wahlleiter hat die Anwesenden zu fragen, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Dieses ist mit einfacher Mehrheit in nichtgeheimer Wahl abzustimmen.
- (5) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Diese Erklärung muss der Mitgliederversammlung vorliegen und später der Niederschrift beigelegt werden.
- (6) Wählbar ist jedes Mitglied.

§ 14 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung vier Wochen vor dem Tagungstermin ergehen muss.
- (2) Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit oder von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld mit der Maßgabe, dieses für heimatpflegende Zwecke, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Oppum zuzuführen. Bauliche Gegenstände und Kunstgegenstände oder Dinge von historischem Wert sind der Stadt Krefeld zur Pflege bzw. Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2017 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.